

Mitteilung des Senats vom 7. November 2006***Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie mit der Bitte um Beschlussfassung in den Sitzungen am 15. und 16. November 2006 in erster und zweiter Lesung.

Die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung wird folgendermaßen begründet:

Die SUP-Richtlinie war bereits bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Seit diesem Zeitpunkt wirkt die Richtlinie – auch ohne nationale Umsetzung – für neu eingeleitete Planungsverfahren unmittelbar. Eine mögliche Umsetzung in Landesrecht wurde vor allem deshalb verzögert, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren des Bundes höchst umstritten war und daher die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht lange ungeklärt blieb. Das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist daher auch erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist und zwar am 29. Juni 2005 in Kraft getreten. Darin ist die Umsetzung der landesrechtlichen Vorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2006 vorgesehen. Bei einer nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Umsetzung in Landesrecht ist ein EU-rechtliches Vertragsverletzungsverfahren zu erwarten, wobei die EU-rechtliche Umsetzungsfrist (21. Juli 2004) bei einer Verurteilung zu Zwangsgeld zugrundegelegt würde.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird den Anforderungen der SUP-Richtlinie im Verhältnis eins zu eins Rechnung getragen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst u. a. Fachpläne des Umweltschutzes und Pläne aus den Bereichen Verkehr und bezieht sich auch auf Pläne und Programme der Raumordnung. Da nach der Stadtstaatenklausel des Raumordnungsgesetzes in Bremen die Raumordnung im Flächennutzungsplan erfolgt, sind die Vorschriften des Bauleitplanverfahrens anzuwenden. Daher gelten die bereits mit dem EAG Bau angepassten SUP-bezogenen Vorschriften des Baugesetzbuchs für die Bauleitplanung unmittelbar, sodass sich ein landesgesetzlicher Regelungsbedarf für Bremen nicht ergibt.

Nach der SUP-Richtlinie ist Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung zu tragen. Hierzu sollen bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Eine Strategische Umweltprüfung soll daher bereits bei der Aufstellung von Plänen und Programmen und nicht erst in den anschließenden Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben durchgeführt werden. Für die Zulassungsebene soll und wird weiterhin das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung finden, wobei aufgrund der bestehenden Abschichtungsregelungen im UVPG des Bundes bei hinreichend aktuellen und konkreten Umweltdaten Mehrfachprüfungen vermieden werden können.

Neben einer rechts- und planungssicheren Umsetzung des europäischen Rechts wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgt, wie auch auf Bundesebene, nicht mit einem gesonderten Landesgesetz, sondern im Bremischen Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG).

Anstelle einer Änderung verschiedener Fachgesetze werden die kraft Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme somit abschließend an zentraler Stelle geregelt. Für die Durchführung sowohl der UVP als auch der SUP wird auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet, vielmehr wird diesbezüglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen. Mit dieser Vorgehensweise werden sonst notwendige Regelungen zur Umweltprüfung, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, im BremUVPG oder in den Fachgesetzen vermieden und eine für betroffene Investoren und Planungsträger transparente Regelung geschaffen. Die Parallelregelung führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die teilweise identischen zuständigen Planungsbehörden, die bei der Durchführung der SUP aufgrund Bundes- und Landesrechts grundsätzlich auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

Die Definitionen für „Öffentlichkeit“ und „betroffene Öffentlichkeit“, die in das UVPG des Bundes (§ 2 Abs. 6 Sätze 1 und 2) zur Umsetzung der Öffentlichkeitsrichtlinie aufgenommen wurden, wurden im Gesetzentwurf in den Vorschriften zu den Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 6) entsprechend übernommen.

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie ergeben sich außerdem Regelungserfordernisse im Bremischen Naturschutzgesetz (Artikel 2, obligatorische SUP in der Landschaftsplanung) und im Bremischen Wassergesetz (Artikel 3, obligatorische SUP bei Maßnahmeprogrammen; SUP nach Vorprüfung bei Bewirtschaftungsplänen).

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie in ihrer Sitzung am 2. November 2006 zugestimmt.

Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie¹⁾

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Bremische Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BremUVPG) vom 28. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 103 – 790-a-3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Vorhaben“ werden die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ eingefügt.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Ergebnisse

 - a) der Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und
 - b) der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen

so früh wie möglich berücksichtigt werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,“.

1) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Umsetzung von Artikel 1 der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Gliederungsnummer 1 gestrichen und nach dem Wort „Anzeigeverfahren“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
 - „(4) Die Strategische Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, der Landesregierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
 - (5) Pläne und Programme im Sinne dieses Gesetzes sind landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, zu deren Ausarbeitung, Annahme oder Änderung eine Behörde durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verpflichtet ist. Ausgenommen sind Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen, sowie Finanz- und Haushaltspläne und -programme.
 - (6) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen. Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist für die Beteiligung in Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 jede Person, deren Belange durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch eine Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5 berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.“

- 3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„ § 3

Anwendungsbereich, Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Soweit eine Vorprüfung des Einzelfalls bei Vorhaben der Anlage 1 vorgenommen wird, sind die Kriterien der Anlage 2 anzuwenden. Bei einer standortbezogenen Vorprüfung sind nur die in Nr. 2 der Anlage 2 genannten Kriterien anzuwenden.
- (2) Dieses Gesetz gilt ferner für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung von Plänen und Programmen
 - 1. in den Bereichen, die
 - a) in der Anlage 3 Nr. 1 aufgeführt sind,
 - b) in der Anlage 3 Nr. 2 aufgeführt sind und für Entscheidungen über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder von Vorhaben, die nach Bundesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen, einen Rahmen setzen oder
 - 2. die nicht unter die Nummer 1 fallen, die aber für die Entscheidung über die Zulässigkeit von anderen als den in Anlage 1 genannten Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall an Hand der Kriterien der Anlage 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (sonstige Pläne und Programme) oder
 - 3. die einer Verträglichkeitsprüfung nach § 26 c des Bremischen Naturschutzgesetzes unterliegen oder
 - 4. von Plänen und Programmen nach Nummer 1 und 3, die nur geringfügig geändert werden oder die eine Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, die jedoch aufgrund einer Vorprüfung im Einzelfall an Hand der Kriterien der Anlage 4 voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.
- (3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung
 - 1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,

2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen,
3. Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, zur Umsetzung von bindenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in die Anlage 3 aufzunehmen,
4. Pläne und Programme unter Beachtung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 3 herauszunehmen, wenn sie nach den vorliegenden Erkenntnissen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben.

§ 4

Verfahren, entsprechende Geltung von Bundesrecht

Für

1. die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Strategischen Umweltprüfung, einschließlich der notwendigen Vorprüfung des Einzelfalls,
2. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Vorhaben oder der Strategischen Umweltprüfung für die in Anlage 3 zu diesem Gesetz genannten Pläne und Programme und
3. die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung bei der Zulassung des Vorhabens oder der Feststellung der Pläne und Programme

sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung und die zu dem Gesetz ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden. Anstelle der Anlagen 1 bis 4 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Anlagen 1 bis 4 zu diesem Gesetz anzuwenden.“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Zuständige Behörde, federführende Behörde bei UVP

(1) Die Feststellung, dass eine UVP-Pflicht oder die Pflicht zu einer Strategischen Umweltprüfung im Einzelfall besteht und die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Strategischen Umweltprüfung obliegt der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens oder der für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Planes oder Programms zuständigen Behörde.

(2) Bedarf ein Vorhaben, für das nach Bundes- oder Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so ist die federführende Behörde im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Behörde, die für das Verfahren, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet, zuständig ist. Bestehen Zweifel, welche der Behörden federführend ist, entscheidet die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Behörden gehören. Gehören die Behörden zum Geschäftsbereich verschiedener oberster Landesbehörden, so entscheiden diese im Einvernehmen. Bei der Entscheidung über Zweifelsfälle ist stets die für Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde zu beteiligen.

(3) Die federführende Behörde ist für die Aufgaben nach den §§ 3 a, 5 bis 9 a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständig.“

5. Der bisherige § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „§ 5“ durch „§ 6“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes) erfolgt,

unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgt ist, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(4) Das Gesetz findet ferner Anwendung auf Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 deren erster förmlicher Vorbereitungsakt vor dem 21. Juli 2004 erfolgt ist und die später als am 20. Juli 2006 angenommen oder in ein Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.“

6. In der Überschrift der Anlage 1 wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Satz 1)“ ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift der Anlage 2 wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 6)“ durch die Angabe „(§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c werden die Worte „gemäß § 25 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Worte „gemäß § 19 a Bremisches Naturschutzgesetz“ ersetzt.
8. Nach Anlage 2 werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3
(zu § 4 Satz 2)

Liste „SUP-pflichtiger Pläne und Programme“

Nachstehende Pläne und Programme fallen nach § 3 Abs. 2 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes:

Legende:

Nr. = Nummer des Plans oder Programms

Plan oder Programm = Art des Plans oder Programms mit obligatorischer Strategischer Umweltprüfung nach § 3 Abs. 2

Nr. Plan oder Programm

1. Obligatorische Strategische Umweltprüfung nach § 4 in Verbindung mit § 14 b Abs. 1 Nr. 1 UVPG
 - 1.1 Landschaftsprogramm und Landschaftspläne nach § 4 Abs. 4 des Bremischen Naturschutzgesetzes
 - 1.2 Maßnahmeprogramme nach § 164 a des Bremischen Wassergesetzes
2. Strategische Umweltprüfung bei Rahmensetzung nach § 4 in Verbindung mit § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG
 - 2.1 Nahverkehrspläne nach § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen
 - 2.2 Bewirtschaftungspläne nach § 164 b des Bremischen Wassergesetzes

Anlage 4
(zu § 4 Satz 2)

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 4 Bezug genommen wird.

1. Merkmale des Plans oder Programms, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt,
 - b) das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne oder Programme beeinflusst,
 - c) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener, Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,

- d) die für den Plan oder das Programm relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener, Probleme,
 - e) die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
- a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
 - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
 - c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen),
 - d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen,
 - e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten,
 - f) Gebiete nach Nummer 2 der Anlage 2.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes

Das Bremische Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 211 – 790-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in diesen Planungen und Verwaltungsverfahren sowie bei Umweltprüfungen nach § 1 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und bei der Beurteilung der Verträglichkeit im Sinne des § 26 c Abs. 1 zu berücksichtigen.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Schutzziele nach dem Abschnitt 4 a bleiben unberührt.“
2. Nach § 5 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsprogramms nach § 6 Abs. 1 und 3 sowie von Landschaftsplänen nach § 7 Abs. 1 und 3 ist eine strategische Umweltprüfung nach den Vorschriften des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“
3. § 33 Abs. 2 wird aufgehoben.
4. In § 34 a Abs. 6 wird nach dem Wort „Absatz“ die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Wassergesetzes

Das Bremische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 – 2180-a-1) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 164 a wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Rahmen der Aufstellung der Maßnahmenprogramme ist eine strategische Umweltprüfung nach Maßgabe des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Werden Maßnahmenprogramme nur geringfügig geändert, ist eine strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14 b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Maßnahmen-

programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall, dass Maßnahmenprogramme für Teile der Flussgebietseinheit Weser aufgestellt werden.“

2. Dem § 164 b wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ist eine strategische Umweltprüfung nach Maßgabe des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 14 b Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt, dass der Bewirtschaftungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat. Diese Anforderungen gelten auch für den Fall, dass Bewirtschaftungspläne für Teile der Flussgebietseinheit Weser aufgestellt werden.“

Artikel 4

Neufassung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr kann den Wortlaut des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

1. Umsetzung von Europäischem Recht

Anlass des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung folgender EU-Richtlinien:

- 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) – (SUP-Richtlinie) sowie
- 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) – (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie).

2. Rahmenbedingungen

Die SUP-Richtlinie war gemäß ihres Artikels 13 Abs. 1 bereits bis zum 21. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Seit diesem Zeitpunkt wirkt die Richtlinie – auch ohne nationale Umsetzung – für neu eingeleitete Planungsverfahren unmittelbar (vergleiche § 13 Abs. 3 Satz 1 SUP-RL; zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien am Beispiel der UVP-Richtlinie siehe auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, EuGH, Urteil vom 7. Januar 2004 „Wells“ – Rs. C-201/02, DVBl. 2004, 370 = NVwZ 2004, 593). Eine mögliche Umsetzung im Landesrecht wurde jedoch vor allem deshalb verzögert, weil der Anwendungsbereich der Richtlinie im Gesetzgebungsverfahren des Bundes höchst umstritten, infolgedessen die Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht lange ungeklärt und offen war und letztendlich erst nach erfolgter Einigung im Vermittlungsausschuss geklärt werden konnte. Das UVPG des Bundes ist daher auch erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist und zwar am 29. Juni 2005 in Kraft getreten. Darin ist die Umsetzung der landesrechtlichen Vorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2006 vorgesehen.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst z. B. Fachpläne des Umweltschutzes und Pläne aus den Bereichen Verkehr und bezieht sich auch auf Pläne und Programme der Raumordnung. Da nach der Stadtstaatenklausel des Raumord-

nungsgesetzes in Bremen die Raumordnung im Flächennutzungsplan erfolgt, sind die Vorschriften des Bauleitplanverfahrens anzuwenden. Daher gelten die bereits mit dem EAG Bau angepassten SUP-bezogenen Vorschriften des Baugesetzbuchs für die Bauleitplanung unmittelbar.

3. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt der SUP-Richtlinie

Die SUP-Richtlinie soll dazu beitragen, in der Europäischen Union ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie soll bewirken, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen angemessen Rechnung getragen wird. Hierzu sollen bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass derartige Auswirkungen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme der Pläne und Programme im erforderlichen Maße berücksichtigt werden. Entsprechend dem Erwägungsgrund 5 der SUP-Richtlinie soll die Strategische Umweltprüfung auch den Unternehmen zugute kommen, weil mit ihr über die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen mehr Planungssicherheit geschaffen wird. Eine Strategische Umweltprüfung soll daher bereits bei der Aufstellung von Plänen und Programmen und nicht erst in den anschließenden Zulassungsverfahren für konkrete Vorhaben durchgeführt werden. Für die Zulassungsebene soll und wird weiterhin das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der UVP-Richtlinie sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BremUVPG vom 31. Mai 2002 (BremGBl. S. 103), Anwendung finden, wobei aufgrund der bestehenden Abschichtungsregelungen (vergleiche etwa §§ 14 n und 16 Abs. 2 UVPG) bei hinreichend aktuellen und konkreten Umweltdaten Mehrfachprüfungen vermieden werden können.

Die SUP-Richtlinie regelt die EG-rechtlichen Anforderungen der Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von bestimmten Plänen und Programmen. Die erfassten Pläne und Programme, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Ausgestaltung der Umweltprüfung werden in der Richtlinie näher bestimmt. Nach Artikel 3 Abs. 2 SUP-RL werden vor allem Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, die einen Rahmen für die zukünftige Zulassung von Projekten nach den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie setzen, einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. SUP-pflichtig sind ferner Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zu prüfen sind. Bei Plänen und Programmen nach Artikel 3 Abs. 2 SUP-RL, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder die nur geringfügig geändert werden, bestimmen gemäß Artikel 3 Abs. 3 bis 5 SUP-RL die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demzufolge eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Entsprechendes gilt für Pläne und Programme, die einen Rahmen für die zukünftige Zulassung von Projekten setzen, aber nicht unter die Sachbereiche nach Artikel 3 Abs. 2 SUP-RL fallen.

4. Verwaltungsmodernisierung und Deregulierung

Neben einer rechts- und planungssicheren Umsetzung des Europäischen Rechts wird mit dem Gesetzentwurf auch den Zielen der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgt, wie auch auf Bundesebene, nicht mit einem gesonderten Landesgesetz, sondern im BremUVPG. Anstelle einer Änderung verschiedener Fachgesetze werden die kraft Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme somit abschließend an zentraler Stelle geregelt. Für die Durchführung sowohl der UVP als auch der SUP wird auf eigene landesrechtliche Regelungen verzichtet, vielmehr wird diesbezüglich auf die einschlägigen Vorschriften des UVPG des Bundes verwiesen. Mit dieser Vorgehensweise werden sonst notwendige Regelungen zur Umweltprüfung, einschließlich diesbezüglicher Verfahrensvorschriften, im BremUVPG oder in den Fachgesetzen vermieden und eine für betroffene Investoren und Planungsträger transparente Regelung geschaffen. Die Parallelregelung führt auch zu einem einfacheren und rechtssicheren Gesetzesvollzug durch die teilweise identischen zuständigen Planungsbehörden, die bei der Durchführung der SUP aufgrund Bundes- und Landesrechts grundsätzlich auf dieselben Verfahrensvorschriften zurückgreifen können.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

1. Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen inhaltsgleich den mit dem SUPG erfolgten Änderungen des § 1 UVPG.

- a) So erweitert sich als Folge der Einführung einer Strategischen Umweltprüfung der Zweck des BremUVPG. Erfasst werden sollen zukünftig neben Vorhaben auch bestimmte Pläne und Programme, bei denen durch das Instrument der Strategischen Umweltprüfung – ebenso wie auf der Zulassungsebene durch das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung – eine wirkungsvolle Umweltvorsorge sichergestellt werden soll.
- b) Mit dem geänderten § 1 Nr. 1 wird die Strategische Umweltprüfung bei der Aufstellung von Plänen und Programmen eingeführt. Die Auswirkungen bestimmter öffentlicher und privater Vorhaben sowie bestimmter Pläne und Programme auf die Umwelt sollen durch Umweltprüfungen systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
- c) § 1 Nr. 2 wird in Hinblick auf die Einführung einer Strategischen Umweltprüfung erweitert. § 1 Nr. 2 Buchstabe a übernimmt die bisherige Regelung, wonach das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des geprüften Vorhabens möglichst frühzeitig zu berücksichtigen ist. Entsprechendes soll nach Buchstabe b künftig auch für die Umweltprüfung bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen gelten, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können; hier ist das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung ebenfalls so früh wie möglich zu berücksichtigen.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen inhaltsgleich dem geänderten § 2 UVPG.

- a) Durch die Änderung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird der Katalog der UVP- und SUP-relevanten Schutzgüter ohne inhaltliche Erweiterung an den Wortlaut aktueller EG-rechtlicher und internationaler Vorschriften angepasst. Die Aufnahme der „menschlichen Gesundheit“ dient der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie; sie hat gegenüber dem bisherigen Recht lediglich klarstellenden Charakter. Der Begriff der „menschlichen Gesundheit“ erfasst daher nur die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen, nicht hingegen ökonomische oder soziale Folgen für die menschliche Gesundheit.

Die ausdrückliche Einbeziehung des Schutzguts „biologische Vielfalt“ dient ebenfalls der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie. Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ wird inhaltlich durch § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) ausgefüllt. Damit wird zugleich Artikel 14 des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (BGBl. I 1993 S. 1741) Rechnung getragen. Dieses Abkommen, das Deutschland am 21. Dezember 1993 ratifiziert hat und das am 29. Dezember 1993 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass bei Vorhaben und Programmen mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird und die Umweltfolgen berücksichtigt werden. Auch die Aufnahme des Begriffs der biologischen Vielfalt hat lediglich klarstellenden Charakter, ohne dass damit für die Umweltverträglichkeitsprüfung materielle Änderungen verbunden sind. Hinsichtlich der übrigen in Anhang I Buchstabe f der SUP-Richtlinie genannten Schutzgüter ist eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 Satz 2 BremUVPG nicht erforderlich, weil diese Schutzgüter mit den im BremUVPG bereits enthaltenen Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung identisch sind.

- b) aa) und bb) Die beabsichtigte Streichung des Abs. 3 Nr. 2, der sich auf Raumordnungsverfahren bezieht, erfolgt, weil nach der Stadtstaatenklausel des Raumordnungsgesetzes in Bremen die Raumordnung im Flächennut-

zungsplan erfolgt und sich somit eine Regelung im BremUVPG erübrigt. Für die insoweit betroffene Bauleitplanung hat nämlich bereits der Bund im Rahmen des EAG Bau die SUP-Richtlinie im BauGB umgesetzt.

- c) Der vorgesehene § 2 Abs. 4 entspricht inhaltsgleich § 2 Abs. 4 UVPG und enthält eine Definition der Strategischen Umweltprüfung. § 2 Abs. 4 Satz 1 dient dabei der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a 1. Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Die Vorschrift stellt klar, dass die Strategische Umweltprüfung unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen ist, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dabei muss es sich nicht notwendig um eine Planung mit Außenwirkung handeln. Erfasst werden vielmehr auch verwaltungsinterne Planungen, sofern die übrigen genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Strategische Umweltprüfung ist nur bei behördlichen Planungsverfahren durchzuführen. Einbezogen sind dabei allerdings auch Pläne und Programme, die zunächst von Privaten entworfen, dann aber von einer Behörde angenommen werden. Eine Strategische Umweltprüfung ist ferner bei solchen Plänen und Programmen durchzuführen, die von einer Behörde vorbereitet und anschließend von einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden. In diesen Fällen hat die Strategische Umweltprüfung nur in der Phase der Ausarbeitung des Plan- oder Programmwerfs durch die Behörde zu erfolgen; eine erneute Strategische Umweltprüfung vor der Regierungsentscheidung oder innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens ist dagegen nicht erforderlich. Eine Annahme durch die Regierung liegt auch bei der Verabschiedung einer Rechtsverordnung durch Senatsbeschluss vor.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 verweist hinsichtlich der Strategischen Umweltprüfung auf die Schutzgüter nach Absatz 1 Satz 2. Die Vorschrift dient damit der Umsetzung des Anhangs I Buchstabe f der SUP-Richtlinie. Dabei richten sich Umfang und Inhalt der Strategischen Umweltprüfung, insbesondere die Detailgenauigkeit der Prüfung, nach den Vorschriften des UVPG (Verweis auf die Verfahrensvorschriften des Bundesrechts). Mit der Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 3 wird hervorgehoben, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit – ebenso wie bei der UVP – ein wesentliches Element der Strategischen Umweltprüfung ist.

Der vorgesehene § 2 Abs. 5 entspricht wiederum weitestgehend inhaltsgleich dem § 2 Abs. 5 UVPG. Abs. 5 Satz 1 und dient dabei der Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe a 2. Spiegelstrich der SUP-Richtlinie. Pläne und Programme zeichnen sich zum einen dadurch aus, dass sie keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens treffen. Sie sind vielmehr Instrumente einer vorgelagerten Entscheidungsebene, auf der Festlegungen getroffen werden, die spätere Einzelentscheidungen erst vorbereiten. Zum anderen sind Pläne und Programme Ergebnis eines planerischen Prozesses. Kennzeichnend hierfür ist die Einräumung eines Gestaltungsspielraums, innerhalb dessen der Planungsträger Alternativen oder Varianten zu betrachten und abzuwägen hat. Keine Planung im Sinne der SUP-Richtlinie ist daher die Konzeption technischer Normen oder sonstiger abstrakt-genereller Rechtsvorschriften, die allgemeine Vorgaben für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen enthalten.

Erfasst werden in Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nur landesrechtlich vorgesehene Pläne und Programme, d. h. Pläne und Programme, deren Aufstellung in landesrechtlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt ist. Ausgeschlossen sind danach zunächst alle Pläne und Programme, deren Aufstellung rechtlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere Pläne und Programme, die ausschließlich politischen Charakter haben, werden nicht erfasst. Notwendig ist vielmehr, dass für die Pläne und Programme eine Aufstellungspflicht im Landesrecht vorgesehen ist. Landesrechtlich vorgesehen sind Pläne und Programme dann, wenn ihre Aufstellung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes zwingend vorgeschrieben ist.

Die Behörde muss zur Ausarbeitung, Annahme oder Änderung des Plans oder Programms verpflichtet sein. Bei der Annahme handelt es sich um ei-

nen – gegebenenfalls auch internen – Akt, mit dem die Behörde zum Ausdruck bringt, dass sie sich den Inhalt des Plan- oder Programmentwurfs zu Eigen macht und ihn bei ihren künftigen Handlungen berücksichtigen wird. Ob eine Pflicht der Behörde zur Aufstellung, Annahme oder Änderung bestimmter Pläne und Programme besteht, ist den dafür einschlägigen Vorschriften zu entnehmen. Hierzu gehören nach der SUP-Richtlinie auch Verwaltungsvorschriften, die die Behörden lediglich im Innenverhältnis binden. Entsprechende Verpflichtungen erwachsen auch aus „Soll-Vorschriften“, weil die Behörde von solchen Vorgaben nur in bestimmten Ausnahmefällen abweichen kann. Ist hingegen die Aufstellung des Plans oder Programms aufgrund einer „Kann-Vorschrift“ in das Ermessen der Behörde gestellt, so besteht keine Aufstellungspflicht und damit auch keine SUP-Pflicht.

§ 2 Abs. 5 Satz 5 setzt die Vorgaben nach Artikel 3 Abs. 8 der SUP-Richtlinie um. Danach fallen bestimmte Pläne und Programme nicht in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung, auch wenn sie die Merkmale nach Satz 1 erfüllen. Ausgenommen sind zum einen Pläne und Programme, die ausschließlich den Zielen des Katastrophenschutzes dienen. Bei der Anwendung dieser Ausnahmeregelung kommt es ausschließlich auf die Ziele des Plans oder Programms an, nicht dagegen auf Auswirkungen, die der Plan oder das Programm auf andere Belange haben mag. Führt ein den Zielen des Katastrophenschutzes dienender Plan beispielsweise zu einer Verbesserung der lokalen Beschäftigungsstruktur, so ist dies kein Umstand, der seine SUP-Pflicht begründet, solange die Zielsetzung des Plans unverändert bleibt. Zum anderen sind Finanz- und Haushaltspläne und -programme von der SUP-Pflicht ausgenommen. Solche Pläne und Programme setzen auch keinen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der SUP-Richtlinie. Insoweit sind finanzielle Förderprogramme des Landes, etwa für die Wirtschafts- oder Forschungsförderung, von der SUP-Pflicht ausgenommen.

Die Definitionen für „Öffentlichkeit“ und „betroffene Öffentlichkeit“ des § 2 Abs. 6 Sätze 1 und 2 UVPG (wie sie durch Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten – ABl. EU Nr. L 156 S. 17 – und die daraufhin erfolgte Novellierung der UVP-RL 85/337/EWG vom 26. Mai 2005 – veröffentlicht ABl. L 156 S. 17 am 25. Juni 2003 – in Artikel 1 Abs. 2 vorgegeben sind) werden in den Gesetzentwurf übernommen.

Der Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ findet als „jeder, dessen Belange berührt werden“ nach § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG im allgemeinen Verwaltungsverfahren bereits Anwendung.

Der Begriff der „Öffentlichkeit“ ist demgegenüber weiter und betrifft alle Personen mit ideellem oder sozialem Interesse an dem Verfahren. Auch dieser Begriff ist bereits seit langem durch § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in das Verfahrensrecht der UVP eingeführt (Erbguth/Schink „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“, 2. A., § 9, RN 12 m.w.N.).

3. Zu den neugefassten §§ 3 und 4:

§ 3 (Anwendungsbereich)

§ 3 BremUVPG regelt den Anwendungsbereich des Stammgesetzes für UVP und SUP. Anstelle der bisherigen im einzelnen aufgeführten Verfahrensvorschriften enthält die Vorschrift jetzt eine Verweisung auf das Verfahrensrecht des UVPG des Bundes.

Absatz 1 enthält Aussagen zum Anwendungsbereich bei der so genannten Projekt-UVP, also der Umweltverträglichkeitsprüfung im bisherigen Umfang.

Absatz 2 bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes für die Strategische Umweltprüfung. Die Regelungen setzen Artikel 3 Abs. 2 bis 5 der SUP-RL um und entsprechen §§ 14 b Abs. 1 und 2, 14 c, 14 d Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a Satz 1 UVPG.

Nach der umfangreichen Aufzählung der unter die SUP fallenden Tätigkeitsbereiche in Anlehnung an die Richtlinie in Nr. 1 wird in Nr. 1. a) für bestimmte rahmensetzende Pläne eine unbedingte Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung festgeschrieben. In Nr. 1 b) nur für solche Pläne, deren rahmensetzende Wirkung im Sinne der Definition des § 14 b Abs. 3 UVPG zunächst durch eine Vorprüfung festgestellt werden muss und in den Fällen der Nr. 2 bis 4 für sonstige Pläne, geringfügige Änderungen bzw. die Nutzung kleiner Gebiete und schließlich für Projekte, die einer Verträglichkeitsprüfung wegen des Bezuges zu FFH-Gebieten oder zu europäischen Vogelschutzgebieten unterliegen.

Nr. 1 a):

Bei den in der Anlage 3 unter Nr. 1 aufgezählten Plänen ist die SUP obligatorisch und bedarf nicht mehr der behördlichen Vorprüfung, da diese Pläne stets einen Rahmen für die Projekte der Anlage 1 setzen.

Nr. 1 b):

Die unter Nr. 2 der Anlage 3 fallenden Pläne setzen dem gegenüber gerade nicht stets einen „Rahmen“ im Sinne des § 14 b Abs. 3 UVPG für die ebenfalls in Anlage 1 enthaltenen Projekte, weshalb sie gesondert aufgezählt sind. Ergibt die behördliche Prüfung, dass auch diese Pläne rahmensetzend sind, unterliegen auch diese Pläne einer SUP.

Nr. 2:

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 entspricht dem § 14 b Abs. 2 (und setzt Artikel 3 Abs. 4 der SUP-Richtlinie um). Der Fall sonstiger Pläne und Programme umfasst all solche, die nicht unter die in Artikel 3 Abs. 2 a) SUP-Richtlinie aufgezählten thematischen Bereiche fallen aber trotzdem für andere Projekte oder Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen rahmensetzend sind. Hier bedarf es vor einer SUP zunächst der Vorprüfung des Einzelfalles (Screening) nach § 14 b Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 BremUVPG.

Nr. 3:

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b) der SUP-Richtlinie. Der Bund hat mit § 14 c eine analoge Regelung geschaffen, die sonstige Planungen (d. h. nach der rechtssystematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der Regelung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe b) SUP-Richtlinie alle für den Erhalt von FFH- und EG-Vogelschutzgebiete potentiell mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Planungen nach Bundesrecht umfasst und nur den von den Ländern zu regelnden Bereich ausklammert. Aus diesem Grund ist speziell für den Bereich der Raumordnung und der sonstigen Planung nach Landesrecht, die für die NATURA-2000-Gebiete erhebliche Umweltauswirkungen haben können, die Möglichkeit der Strategischen Umweltprüfung solcher Pläne und Programme vorzusehen.

Nr. 4:

Mit dieser Regelung wird der Fall des Artikels 3 Abs. 3 SUP-Richtlinie umgesetzt. Nach § 14 d Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 4 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 BremUVPG bedarf eine SUP auch in diesen Ausnahmefällen zunächst der Vorprüfung des Einzelfalles.

Abs. 3 Nr. 1 bis 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für Erweiterungen oder Streichungen in den Anlagen 1, 2, 3 und 4. Damit besteht die Möglichkeit, sowohl weitere Vorhaben bzw. Pläne und Programme aufzunehmen (Anlagen 1 und 3), von denen erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden als auch solche herauszunehmen oder zu verändern, soweit keine Auswirkungen zu erwarten sind. Auch die Kriterien der Anlagen 2 und 4 können entsprechend an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

§ 4 (Verfahren, entsprechende Geltung von Bundesrecht)

Mit § 4 erfolgt bezüglich des konkreten Verfahrens für die Prüfung der in den Anlagen 1 und 3 benannten Vorhaben, Pläne und Programme die Verweisung auf das UVPG des Bundes. Aufgrund der derzeitigen Verteilung der Gesetzgebungskompetenz nach dem Grundgesetz konnte der Bund, wie schon bei der Einführung des UVPG nicht alle von der EU-Richtlinie umfassten Fälle selbst regeln, vielmehr blieb, wie schon bei der Einführung der UVP für Projekte, auch bezüg-

lich der strategischen UVP Regelungsbedarf für die Bundesländer bestehen. Da aber ein neben dem Bundesrecht bestehendes landesspezifisches Vollzugsrecht die Bestrebungen zur Deregulierung und Vollzugstransparenz konterkarieren würde, erfolgt eine Verweisung auf die Verfahrensvorschriften des Bundes.

Nr. 1 regelt insoweit mit Verweis auf das UVPG für die Fälle der Projekt-UVP und der strategischen Umweltprüfung (SUP) die Prüfungspflicht und das Verfahren, um festzustellen, ob überhaupt eine UVP oder eine strategische UP im konkreten Einzelfall durchgeführt werden muss.

Nr. 2 verweist im Zusammenhang mit der eigentlichen Durchführung einer Projekt-UVP oder einer SUP auf die Bundesvorschriften.

Nr. 3 erklärt diese Vorschriften für die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung im konkreten Genehmigungs- oder Planungsverfahren für anwendbar.

Satz 1, 2. Halbsatz erklärt konsequent auch die eventuell noch ergehenden allgemeinen, also das Verfahren an sich betreffenden und nicht auf bestimmte Projekte, Pläne oder Programme der Anhänge des Bundesgesetzes bezogenen, Verwaltungsvorschriften des Bundes entsprechend für anwendbar.

Satz 2 legt fest, dass an Stelle der Anlagen 1 bis 4 des UVPG die Anlagen 1 bis 4 dieses Gesetzes Anwendung finden.

4. Zu § 5 (Zuständige Behörde, federführende Behörde)

In Absatz 1 wird die für die Durchführung der UVP bzw. der Strategischen Umweltprüfung verantwortliche Behörde bestimmt. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei beiden Formen der Umweltprüfung (UVP und SUP) um vom Genehmigungs- oder Planungsverfahren abhängige Verfahrensschritte handelt (so genannte Hucklepack-Verfahren). Da es sich daher nicht um selbständige Verfahren mit eigenen Rechtsmitteln handelt, ist es notwendig, dass die zuständige Genehmigungs- oder Planungsbehörde auch mit der Durchführung der UVP oder SUP beauftragt wird. Dies entspricht dem bei der UVP bisher schon üblichen Verwaltungshandeln.

Nach Absatz 2 wird für die Fallgestaltungen, in denen für ein Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP durchzuführen ist und welches der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, eine federführende Behörde bestimmt. Danach ist federführende Behörde im Sinne des § 14 UVPG die Behörde, die für das Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung bildet.

In Absatz 3 werden die Aufgaben des UVPG benannt, die durch die federführende Behörde wahrzunehmen sind.

5. Zu § 6 (Übergangsvorschrift)

Der bisherige § 5 (Übergangsvorschrift) wird infolge der Einfügung des neuen § 5 (zur Bestimmung der federführenden Behörde) § 6.

Die Ergänzungen der Übergangsbestimmungen der Absätze 3 und 4 sind aufgrund der Einführung der neuen Regelungen zur Strategischen Umweltprüfung notwendig.

Absatz 3 Satz 1 erklärt das Gesetz auf alle Planungsverfahren der Anlage 3, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach seinem Inkrafttreten erfolgt, für anwendbar. Der Begriff des „ersten förmlichen Vorbereitungsaktes“ ist fachrechtlich in Bezug auf die jeweils betroffene Planung oder Programmentwicklung zu bestimmen.

Satz 2 bestimmt, dass Planungen und Programme, deren Entstehung nach dem Ablauf des Umsetzungstermins der SUP-Richtlinie (Artikel 13 Abs. 1 = 20. Juli 2004) den ersten förmlichen Umsetzungsakt erhalten haben, nach diesem Gesetz zu Ende zu führen sind. Die Mitgliedstaaten waren nach Artikel 13 Abs. 1 SUP-Richtlinie verpflichtet diese bis zum 21. Juli 2004 in geltendes nationales Recht umzusetzen. Mit dem Ablauf des Umsetzungstermins und aufgrund ihres hohen Konkretisierungsgrades hatte die Richtlinie unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten erlangt. Diese unmittelbare Wirkung wurde in Bezug auf den Ländervollzug bereits durch die Übergangsvorschriften zur SUP-Novelle in § 25 Abs. 7 Satz 2 UVPG und die damit verbundene unmittelbare Anwendung des UVPG des Bundes auf den Ländervollzug ersetzt. Diese Wirkung ist jedoch nur bis zum

31. Dezember 2006 begrenzt, dem Zeitpunkt, zu dem die Länder nach dem Willen des Bundes (§ 25 Abs. 7 Satz 1 UVPG) ihren Anteil eigener SUP-Regelungen umgesetzt haben müssen.

Absatz 4 bestimmt schließlich in Umsetzung des Artikels 13 Abs. 3 Satz 2 SUP-RL die Anwendbarkeit des Landesgesetzes auf Planungen, die zwar schon vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist begonnen worden sind, die aber erst mehr als 24 Monate nach diesem Zeitpunkt – also nach dem 20. Juli 2006 – angenommen werden.

6. In der Anlage 1 wird die Bezugnahme in der Überschrift als Folgeänderung an die geänderten Vorschriften angepasst.
7. In der Anlage 2 wird die Bezugnahme in der Überschrift als Folgeänderung an die geänderten Vorschriften angepasst. Nummer 2 Buchstabe c erfolgt anstelle der Bezugnahme auf die Rahmenvorschrift des § 25 Bundesnaturschutzgesetz ein Hinweis auf die im Bremischen Naturschutzgesetz umgesetzte Regelung für Biosphärenreservate.
8. Zu Anlagen 3 und 4:

In der Anlage 3 werden unter Nummer 1 Pläne und Programme aufgelistet, bei denen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 a) zwingend eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Es handelt sich hierbei um Pläne und Programme, die einem oder mehreren der Sachbereiche in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-Richtlinie zuzuordnen sind und die einen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach Landesrecht setzen. Bei der Liste nach Anlage 3 Nr. 1 handelt es sich um eine für das Landesrecht abschließende Liste.

In Nr. 2 werden solche Pläne und Programme aufgelistet, bei denen die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) davon abhängt, ob sie einen Rahmen für Vorhaben setzen, bei denen nach Anlage 1 UVPG oder Anlage 1 BremUVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalles erfolgen muss. Bei diesen Plänen und Programmen hat die zuständige Behörde daher nach Maßgabe des § 14 b Abs. 3 UVPG zu prüfen, ob eine Rahmensetzung vorliegt.

Zu Nr. 1.1

Landschaftsprogramm und Landschaftspläne nach § 4 Abs. 4 des Bremischen Naturschutzgesetzes sind als Bestandteile der Raumordnung rahmensetzend für Vorhaben nach den Anlagen 1 UVPG oder 1 BremUVPG. Insoweit ist eine SUP hier obligatorisch.

Zu Nr. 1.2

Für Maßnahmenprogramme im Sinne von § 36 WHG bzw. § 164 a BremWG sieht Nr. 1.3 der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 a UVPG des Bundes kategorisch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vor. Da in § 140 UVPG des Bundes die Regelung des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung im Bereich der Wasserwirtschaft an die Landesgesetzgebung delegiert wurde, ist hier noch eine gesonderte Regelung erforderlich.

Zu Nr. 2.1

Die Aufnahme der Nahverkehrspläne unter Nr. 2 der Anlage 3 ist notwendig, da diese für bestimmte Vorhaben nach den Anlagen 1 des UVPG oder des BremUVPG einen Rahmen setzen.

Zu Nr. 2.2

Bewirtschaftungspläne haben keinesfalls nur „Dokumentationsfunktion“ wie verschiedentlich mit der Folge des Ausschlusses aus der SUP-Pflicht erklärt wird. Sie enthalten beispielsweise nach § 164 b Abs. 3 BremWG Einstufungen der Gewässer sowie Entscheidungen über Ausnahmeregelungen, mithin planerische Verfügungen, die prinzipiell der SUP-Pflicht unterliegen. Da Bewirtschaftungspläne aber im Gegensatz zu den Maßnahmenprogrammen nicht bereits nach § 14 b Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 a UVPG bundesgesetzlich obligatorisch einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, konnte hier eine fakultative, der Bedeutung der Auswirkungen des Bewirtschaftungsplans Rechnung tragende Regelung getroffen werden.

Die neue Anlage 4 benennt in enger Anlehnung an die Anlage 4 des UVPG des Bundes und Anhang II der SUP-Richtlinie die Kriterien, die im Rahmen der Vorprüfung nach § 14 b Abs. 2 und 4 UVPG zur Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen zu prüfen sind. Dies entspricht dem Vorgehen der schon bekannten Vorprüfung der Anlage 2 bei der UVP.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Naturschutzgesetzes)

1. § 4 Abs. 3 und
2. § 5 Abs. 6 a

Das Verfahren zur strategischen Umweltprüfung unter Verweisung auf das Bremische Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch für die strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung anwendbar. Im Bremischen Naturschutzgesetz werden für diesen Bereich ergänzende Regelungen aufgenommen.

Dies entspricht der gesetzgeberischen Wertung im Bundesgesetz, das mit § 19 a UVPG eine Sonderregelung für die Landschaftsplanung enthält. Danach erfüllt die Landschaftsplanung die Anforderungen der strategischen Umweltprüfung gemäß den bestehenden gesetzlichen Regelungen hierzu bereits zum großen Teil, ist aber um die Prüfung bestimmter zusätzlicher Schutzgüter des § 2 UVPG zu ergänzen.

Da die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung in entsprechender Anwendung der einschlägigen Vorschriften des BauGB, welches durch das EAG Bau des Bundes an die SUP-Richtlinie angepasst wurde, auch bei der Landschaftsplanung anzuwenden sind (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Bremischen Naturschutzgesetzes), bedarf es insoweit keiner ergänzenden Vorschriften.

3. Die Streichung des § 33 Abs. 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des Bremischen Naturschutzgesetzes durch die am 18. März 2006 in Kraft getretene Änderung an die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.
4. Die Änderung in § 34 a Abs. 6 ist eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Wassergesetzes)

1. § 164 a Abs. 7

Für Maßnahmenprogramme im Sinne von § 36 WHG bzw. § 164 a BremWG sieht Nr. 1.3 der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 a UVPG des Bundes kategorisch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vor. Da in § 140 UVPG des Bundes die Regelung des Verfahrens der strategischen Umweltprüfung im Bereich der Wasserwirtschaft an die Landesgesetzgebung delegiert wurde, ist hier noch eine gesonderte Regelung erforderlich.

2. § 164 b Abs. 4

Die kontrovers diskutierte Frage, ob auch „Bewirtschaftungspläne“ (§§ 36 b, 164 b BremWG) von der SUP-Pflicht erfasst werden, wurde hier – unter dem Gesichtspunkt vorsorglicher EU-Konformität – im Sinne einer Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 14 d Abs. 1, 14 b Abs. 4 UVPG entschieden.

Bewirtschaftungspläne haben keinesfalls nur „Dokumentationsfunktion“ wie verschiedentlich mit der Folge des Ausschlusses aus der SUP-Pflicht erklärt wird. Sie enthalten beispielsweise nach § 164 b Abs. 3 BremWG Einstufungen der Gewässer sowie Entscheidungen über Ausnahmeregelungen, mithin planerische Verfügungen, die prinzipiell der SUP-Pflicht unterliegen. Da Bewirtschaftungspläne aber im Gegensatz zu den Maßnahmenprogrammen nicht bereits nach § 14 b Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 a UVPG bundesgesetzlich obligatorisch einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind, konnte hier eine fakultative, der Bedeutung der Auswirkungen des Bewirtschaftungsplans Rechnung tragende Regelung getroffen werden.

Generell ist zu beiden Ziffern darauf hinzuweisen, dass Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie respektive des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes und des Bremischen Wassergesetzes schon

der Intention nach als im Dienste der Gewässerökologie stehende Vorhaben zu betrachten sind, was die zusätzliche Anforderung der Durchführung einer strategischen Umweltprüfung zunächst fragwürdig erscheinen lässt. Insbesondere die Maßnahmenprogramme, aber auch Bewirtschaftungspläne, können jedoch Regelungen mit erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der SUP-Richtlinie beinhalten, so dass es konsequent erscheint, beide Instrumente zunächst grundsätzlich der SUP-Pflicht zu unterwerfen. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dürfte sich kaum ergeben, weil zwischen den Kriterien dieser Instrumente jenen der strategischen Umweltprüfung große Schnittmengen bestehen.

Deswegen, aber auch im Hinblick auf eine europarechtskonforme Umsetzung erscheint es zweckmäßig, neben den obligatorisch der SUP zu unterziehenden Maßnahmenprogrammen auch für die Bewirtschaftungspläne – fakultativ – die Möglichkeit einer solchen Prüfung wenigstens offen zu halten.

Zu Artikel 4 (Neufassung)

Dieser Artikel regelt die Neufassung des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeit.

Zu Artikel 5 (In-Kraft-Treten)

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.